

Schwerpunkte in Baubetriebsprüfungen

Hier werden Bauunternehmen künftig besonders kritisch geprüft

Meldet sich der Betriebsprüfer oder der Umsatzsteuerprüfer des Finanzamts bei Ihrem Bauunternehmen an, bedeutet das statistisch im Schnitt je nach der Größe Ihres Betriebs Steuernachzahlungen zwischen 20.000 und 100.000 Euro. Doch diese Nachzahlungen sind bei weitem nicht in Stein gemeißelt. Wer weiß, worauf das Finanzamt Wert legt, wer plausible Unterlagen führt und zu strittigen Sachverhalten zeitnah seine Ansicht notiert, kommt bei Jahre später stattfindenden Betriebsprüfungen nicht in Erklärungsnot.

Deshalb wollen wir Sie darauf vorbereiten, wo Betriebs- und Umsatzsteuersonderprüfer bei Bauunternehmen derzeit ganz besonders genau hinschauen und Ihnen Ratschläge geben, um künftige Prüfungen souverän zu meistern.

1. Strittige Forderungen und die Umsatzsteuer

Für zunehmenden Diskussionsstoff in der Betriebsprüfung wird ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2006 sorgen. Der BFH hat Bauunternehmen die Möglichkeit zugestanden, die Umsatzsteuer zu berichtigen, sobald ein Auftraggeber die Schlussrechnung bestreitet und mit strittigen Gegenforderungen aufrechnet (Urteil vom 20. Juli 2006, Az: V R 13/04).

Zwei Probleme treten dazu in der Praxis auf: Zum einen berichtigen viele Bauunternehmen schon bei der kleinsten Einwendung gegen die Schlussrechnung die Umsatzsteuer auf die bestrittene Forderung. Das zweite Problem ist, dass Bauunternehmen, die die Forderung umsatzsteuerlich berichtigt haben, diese Forderung ertragsteuerlich nicht abschreiben. Grund ist meist, eine kreditwürdige Bilanz vorzuweisen.

Konsequenz für die Praxis

Zu den beiden „Brennpunkten“ sollten Sie Folgendes wissen:

- Eine Umsatzsteuerberichtigung wegen Uneinbringlichkeit einer Forderung wird das Finanzamt nur zulassen, wenn sich die Vertragsparteien ernsthaft über die Höhe der Schlussrechnung uneinig sind. Hierzu bedarf es schon eines Schriftverkehrs, der Einschaltung eines Anwalts, das Betreiben einer Klage oder eines Schiedsgerichtsverfahrens. Erkennt das Finanzamt die Berichtigung der Umsatzsteuer an, würde bei Ihrem Auftraggeber im gleichen Moment die bereits geltend gemachte Vorsteuer zurückverlangt werden.
- Wenn Sie strittige Schlussrechnungen ertrag- und umsatzsteuerlich anders behandeln, werden Sie Probleme mit dem Prüfer bekommen, wenn Sie nur eine umsatzsteuerliche Berichtigung vornehmen wollen (die Forderung ertragsteuerlich aber nicht abschreiben). Das wird der Prüfer nicht anerkennen, obwohl es dazu noch keine relevante Rechtsprechung gibt. Sie müssten im Zweifel also selbst vor das Finanzgericht ziehen und klagen.

2. Rückstellung für Gewährleistungsarbeiten

Seitdem das Bundesfinanzministerium festgelegt hat, dass pauschale Rückstellungen für Gewährleistungsarbeiten nicht abzuzinsen sind, haben sich die Prüfer eine andere Strategie zurechtgelegt, um die Rückstellung mindern zu können. Im Fokus steht nun die Frage, ob Sie Subunternehmer eingesetzt haben. Denn beim Einsatz von Subunternehmern besteht zwar für Ihr Unternehmen immer noch ein Gewährleistungsrisiko. Dieses mindert sich jedoch durch die Gewährleistungsverpflichtung des Subunternehmers.

Beispiel

Sie haben für mehrere abgewickelte Aufträge aufgrund von Erfahrungswerten eine auf den Umsatz bezogene Gewährleistungsrückstellung in Höhe von zwei Prozent gebildet. Das Finanzamt stellt bei seinen Recherchen jedoch fest, dass im Prüfungszeitraum erstmals 50 Prozent der Arbeiten von Subunternehmern erledigt wurden. Da diese selbst für Mängel einstehen müssen, würde das Finanzamt die Rückstellung auf pauschal ein Prozent mindern. Wer nachweisen kann, dass ein oder mehrere Subunternehmer inzwischen insolvent sind und ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung somit nicht mehr nachkommen können, kann der übermäßigen Kürzung der Rückstellung durch den Betriebsprüfer entgegenwirken.

3. Bewirtungen am Wochenende

Bewirtungskosten wurden bei Betriebsprüfungen bisher eher stiefmütterlich behandelt, obwohl sie oft einen großen Ausgabenposten darstellen. Dass Bewirtungskosten jetzt ins Visier der Prüfer rücken, liegt vor allem an einem Punkt – dem Datum des Bewirtungsbelegs. In vielen Fällen fand die Bewirtung nämlich am Wochenende oder an Feiertagen statt. Hier drängt sich der Verdacht auf, dass die Bewirtung privater Natur war und die Teilnehmer an der Bewirtung frei erfunden sind. In nicht wenigen Fällen hat sich dieser Verdacht bewahrheitet. Die Folge waren die Kürzung des Betriebsausgabenabzugs, das Verbot des Vorsteuerabzugs und schlimmstenfalls die Bekanntschaft mit dem Staatsanwalt.

Konsequenz für die Praxis

Sollten Sie Geschäftsfreunde also an Feiertagen oder Wochenenden bewirtet haben, empfehlen wir Ihnen, die Bewirtungsbelege um schriftliche Vermerke zu ergänzen. Notieren Sie den Grund, warum Sie sich nicht an einem Wochentag getroffen haben. Beachten Sie dabei: Haben besonders teure Bewirtungen regelmäßig am Wochenende stattgefunden, kann sich das Finanzamt in einem Auskunftsersuchen auch an die eingeladenen Gäste wenden und nachhaken, ob sie tatsächlich bewirtet wurden.

4. Auslandstöchter und Auslandsbeziehungen

Unterhalten Sie im Ausland eine Tochtergesellschaft oder eine Betriebsstätte oder hat eine nahe stehende Person im Ausland eine Firma, mit der auch Geschäftsbeziehungen existieren, wird das sofort den Betriebsprüfer auf den Plan rufen. Bei Zahlungen ins Ausland prüft das Finanzamt akribisch, ob Sie nicht vielleicht zu viel bezahlt haben, um die günstigeren Steuersätze im Ausland zu nutzen.

Bei der Ermittlung der angemessenen Verrechnungspreise sind Sie nach einer in 2003 eingeführten Vorschrift verpflichtet, umfangreiche Aufzeichnungen vorzulegen. Sie müssen

dem Finanzamt nach § 90 Absatz 3 Abgabenordnung (AO) die Art und den Inhalt Ihrer Geschäftsbeziehungen (Sachverhaltsdokumentation) und die Grundlagen darlegen, wie Sie die Verrechnungspreise ermittelt haben. Für die Erstellung dieser vorgeschriebenen Aufzeichnungen haben Sie nur 60 Tage Zeit. Schaffen Sie es nicht, die Unterlagen innerhalb der 60 Tage vorzulegen, kann das Finanzamt die Verrechnungspreise schätzen oder Gewinnzuschläge vornehmen.

Konsequenz für die Praxis

Sie sind zwar nicht dazu verpflichtet, die Aufzeichnungen vorzuhalten, die § 90 Absatz 3 AO fordert. Angesichts der 60-Tages-Frist sollten Sie jedoch bereits im Vorfeld schriftlich festhalten, wie Sie die Verrechnungspreise ermittelt haben, welche Preise mit anderen Geschäftspartnern abgerechnet werden und aus welchen Gründen Sie höhere Zahlungen als üblich ins Ausland leisten (höheres Risiko des ausländischen Unternehmensteils, etc.). In naher Zukunft ist damit zu rechnen, dass das Finanzamt nach Verstreichen von 60 Tagen die Verrechnungspreise nach Aktenlage schätzt und die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschrift gerichtlich klären lässt.

5. Zerlegungsmaßstab bei Gewerbesteuer

War Ihr Bauunternehmen in mehreren Gemeinden tätig, stellt sich auch in der Betriebsprüfung stets die Frage, ob die Gewerbesteuer korrekt zerlegt wurde. Die Zerlegung erfolgt nach der Höhe der Arbeitslöhne, die in der jeweiligen Gemeinde angefallen sind. In der Praxis werden Bauunternehmen deshalb versuchen, den Gemeinden mit geringeren Hebesätzen die höheren Arbeitslöhne zuzuordnen. Der Prüfer des Finanzamts – häufig unterstützt von einem Gewerbesteuerprüfer der Gemeinde – versucht dagegen, die Arbeitslöhne der Gemeinde zuzuweisen, die die höheren Hebesätze aufweist.

Wichtig: Bei den Arbeitslöhnen sind immer die Bruttobeträge einschließlich der lohnsteuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit zu berücksichtigen. Für einen im Betrieb tätigen Unternehmer oder Mitunternehmer ist ein jährlicher Pauschbetrag von 25.000 Euro anzusetzen. Nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen, zum Beispiel Tantiemen oder Gratifikationen, bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für sonstige Vergütungen, soweit sie beim einzelnen Arbeitnehmer 50.000 Euro übersteigen (§ 31 Absatz 4 Gewerbesteuergesetz).

Konsequenz für die Praxis

Bewahren Sie Nachweise auf, wann welcher Arbeitnehmer auf welcher Baustelle eingesetzt war. Die Gehälter der Bauleiter und der Geschäftsführer können Sie auf die verschiedenen Baustellen aufteilen, die diese betreut haben. Diese Aufteilung kann nur geschätzt werden. Diesen Punkt können Sie bei Verhandlungen zu Ihren Gunsten nutzen – und so die Löhne der Bauleiter und Geschäftsführer verstärkt Gemeinden mit niedrigeren Hebesätzen zuordnen.

6. Annehmlichkeiten, Scheinfirmen & Co.

Gerade in der Braubranche sind die Betriebsprüfer besonders sensibel, wenn Barzahlungen vorliegen oder Ausgaben nicht eindeutig nachvollziehbar sind. Bei höheren Zahlungen an kleine Unternehmen, bei Barzahlungen oder bei Zahlungen an ausländische Firmen checkt das Finanzamt zuerst, ob es sich bei den Zahlungsempfängern um aktive Gesellschaften oder um bloße Briefkastengesellschaften handelt. Ist letzteres der Fall, ist grundsätzlich sowohl der

Betriebsausgaben- als auch der Vorsteuerabzug passé. Um auf der sicheren Seite zu stehen, schaltet der Prüfer in aller Regel das Bundeszentralamt für Steuern ein.

Konsequenz für die Praxis

Können Sie dem Finanzamt nachweisen, dass Sie sich bei extrem preisgünstigen Subunternehmern im Vorfeld erkundigt haben, ob es sich dabei tatsächlich um aktive Gesellschaften handelt, ist der Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug meist gerettet. Bewahren Sie bei den Geschäftsunterlagen deshalb die Ausweiskopie des Inhabers des Subunternehmens und dessen Handelsregisterauszug auf. Stellt sich später heraus, dass es sich doch um ein Scheinunternehmen handelte, können Sie mit den aufbewahrten Unterlagen argumentieren, dass Sie arglistig getäuscht wurden.

7. Jahreswechsel 2006/2007 und die Umsatzsteuer

Große Aufmerksamkeit werden Betriebs- und Umsatzsteuerprüfer den Ausgangsrechnungen schenken, die kurz vor dem Jahresende 2006 gestellt und im Jahr 2007 bezahlt wurden. Hierbei ist nämlich Folgendes zu beachten:

- Voraus- und Abschlagszahlungen: Wurden im Jahr 2006 Zahlungen für noch nicht erbrachte Arbeiten geleistet und wurde die Leistung in 2007 erbracht, muss die Rechnung im Jahr 2007 19 Prozent Umsatzsteuer ausweisen. Rechnungen nach § 13b Umsatzsteuergesetz werden hinsichtlich dieser Problematik nur geprüft, wenn der Leistungsempfänger keinen oder nicht den vollen Vorsteuerabzug hat.
- Teilleistungen: Wurden Bauleistungen an Privatpersonen erbracht, werden die abgerechneten Teilleistungen in den letzten Monaten des Jahres 2006 erfahrungsgemäß sprunghaft zugenommen haben. Dieses Phänomen war bereits 1998 bei der Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 15 auf 16 Prozent zu beobachten und ruft auch künftige Prüfer auf den Plan.

Konsequenz für die Praxis

Um bei Jahre später stattfindenden Betriebsprüfungen nicht in Erklärungsnot zu kommen und nicht zu riskieren, dass das Finanzamt das Vorliegen von Teilleistungen aberkennt und 19 Prozent auf die vermeintlichen Teilleistungen erhebt, sollten Sie zu jeder Teilleistung folgende Nachweise aufbewahren:

- ❖ Es muss sich bei den Leistungen um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder -leistung gehandelt haben.
- ❖ Die Teilleistungen mussten bei Fertigstellung vom Auftraggeber abgenommen worden sein.
- ❖ Es musste vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder -leistung Teilvergütungen zu zahlen sind.
- ❖ Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet worden sein.

Wer auf Nummer sicher gehen möchte, sollte bezüglich der zu erbringenden Nachweise einen Blick in ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 1970 werfen, dessen Grundsätze und Beispiele bis heute gültig sind (Schreiben vom 28. Dezember 1970, Az: IV A 2 – S 7440 – 8/70).

8. Vorsteuerabzug bei Ausgabe von Gutscheinen in Gefahr

In vielen Unternehmen geht der Trend dahin, Geschäftspartnern, deren Mitarbeitern und eigenen Arbeitnehmern Gutscheine zu schenken. Wenn auch Ihr Unternehmen auf den „Gutscheinzug“ aufgesprungen ist, sollten Sie folgende Problematik kennen: Viele Gutscheinaussteller haben für die Lieferung bereits Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, obwohl eigentlich die späteren Warenlieferungen im Vordergrund stehen. Die Umsatzsteuer, die Ihr Bauunternehmen bei der Lieferung der Gutscheine gezahlt hat, dürfen Sie deshalb nicht als Vorsteuer abziehen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 24. August 2006, Az: V R 16/05). Deshalb nehmen Betriebsprüfer die Konten „Repräsentationskosten“, „Geschenke“ und „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ besonders kritisch unter die Lupe.

Konsequenz für die Praxis

Der Vorsteuerabzug lässt sich nur retten, wenn bei Einlösung der Gutscheine eine Schlussrechnung mit Umsatzsteuer über die Warenlieferung gestellt wurde. Fehlt diese Rechnung, sollten Sie diese unbedingt noch anfordern.

9. Digitalen Datenzugriff einschränken

Seit 2002 dürfen Prüfer auf Ihre EDV zugreifen. Sie sind verpflichtet, dem Prüfer sämtliche steuerlich relevanten Daten an Ihrem EDV-System zugänglich zu machen. Dazu sollten Sie folgendes wissen: Der direkte Datenzugriff ist dem Betriebsprüfer am Liebsten. Hier kann er sich ungestört in Ihrem EDV-System tummeln, brisante Daten filtern und Verprobungen durchführen. Doch der direkte Datenzugriff ist kein Muss. Der Prüfer muss sich auch mit einer Daten-CD mit Ihrer Buchhaltung des Prüfungszeitraums zufrieden geben, die er dann in die Prüfersoftware „Idea“ einspielt. Die Vorteile dieser Zugriffsvariante per CD für Sie liegen auf der Hand:

- Der Prüfer muss – gesetzt dem Fall er kennt sich mit „Idea“ nicht sonderlich gut aus – bei Ihnen die steuerlich relevanten Daten anfordern. So sind Sie stets im Bilde, welche Geschäftsvorfälle gerade geprüft werden.
- Bei einer Daten-CD können Sie die Zugriffsrechte des Prüfers besser beschneiden als beim direkten Zugriff auf Ihre Unternehmens-EDV. Auf die Daten-CD werden nämlich nur die steuerlich relevanten Daten gespeichert. Kostenstellenrechnungen muss der Prüfer dann bei Bedarf bei Ihnen anfordern.
- Der Prüfer braucht in aller Regel einige Zeit, bis die Daten auf der CD für ihn sinnvoll lesbar sind. Diese Zeit geht von seiner sonstigen Prüfungszeit ab.

Konsequenz für die Praxis

Sollte ein Prüfer auf dem direkten Datenzugriff bestehen, müssen Sie ihm ein Datensichtgerät und bei Bedarf sogar geeignetes Personal zur Verfügung stellen, das sich mit der Buchhaltungssoftware auskennt. Auch aus diesem Grund bietet es sich an, dem Prüfer eine Daten-CD auszuhändigen.

10. Ein paar Tipps für die Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung sollte zwar stets auf einem sachlichen Niveau bleiben, etwas „Schauspielerei“ gehört jedoch dazu. Hier ist es wichtig zu wissen, dass der Prüfer einem Statistikdruck unterliegt. Für die Prüfung eines Betriebs bekommt er je nach dessen Größenklasse eine bestimmte Punktzahl. Und je nach Höhe dieser Punktzahl stehen ihm nur eine bestimmte Anzahl an Tagen vom Prüfungsbeginne bis zur Berichtabfassung zur Verfügung. Für Stellungnahmen zu Einsprüchen, die Sie gegen spätere Steuerbescheide erheben, bleiben ihm demnach kaum Zeit.

Konsequenz für die Praxis

Deshalb sollten Sie bei Feststellungen, die nach derzeitiger Rechtslage nicht ganz eindeutig sind oder bei denen Sie sich einfach ungerecht behandelt fühlen, signalisieren, dass Sie Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen werden. Nicht selten ist der Betriebsprüfer wegen seines engen Zeitlimits zu Kompromissen oder sogar zur Verwerfung der strittigen Feststellung bereit.